

Abwägungstabelle - Entwurf Bebauungsplan Nr. 50/12 "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Alte Kalkhalde Sodawerk Staßfurt

Öffentliche Auslegung vom 11.06.2012 bis einschließlich 10.07.2012 gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	A. 08.06.2012 S: 09.07.2012 E: 11.07.2012	<p>1.) <u>Ref. 309 Obere Landesplanungsbehörde</u></p> <p>Landesplanerische Feststellung: Als obere Landesbehörde (Referat 309) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/12 "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Alte Kalkhalde Sodawerk Staßfurt" unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) fest, dass die raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung: Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/12 "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Alte Kalkhalde Sodawerk Staßfurt" sieht vor, ein Sondergebiet für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf dem Deponieanschnitt 3 der stillgelegten Rückstandshalde des Kalkbetriebes der Sodawerke Staßfurt festzusetzen.</p>	nein	- zur Kenntniss genommen

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt		<p>Fortsetzung:</p> <p>Der Planung sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung entsprechend des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) sowie des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) zugrunde zu legen.</p> <p>Im System der zentralen Orte gemäß LEP 2010 wurde die Stadt Staßfurt als Mittelzentrum festgelegt. (Ziel der Raumordnung Z 37)</p> <p>Weiterhin wurde der Stadt Staßfurt im LEP 2010 unter dem Ziel der Raumordnung Z 58 der Status als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zugeordnet.</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung G 48 LEP 2010 werden Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbe räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Ziel der Raumordnung gemäß LEP 2010 Z 59 ist dargelegt, dass alle bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an den zentralen Orten eine besondere Bedeutung für die Unternehmensansiedlung und -entwicklung haben.</p> <p>Die Vorhaltung dieser Standorte für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe liegt im öffentlichen Interesse.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50/12 "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Alte Kalkhalde Sodawerk Staßfurt" wird dargelegt, dass der Deponiestandort für die Ansiedlung von Industrie.</p>		

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	A. 08.06.2012 S: 09.07.2012 E: 12.07.2012	<p>Fortsetzung: und produzierendem Gewerbe nicht in Frage kommt. Dies ist aufgrund der Lage auf dem Plateau der stillgelegten Rückstandshalde nachvollziehbar. Von daher kann eine Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden.</p> <p>Aus Sicht der oberen Landesbehörde bestehen gegenüber dem vorgelegten Bebauungsplan keine Bedenken. Beeinträchtigende Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.</p> <p>Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung für das raumbedeutsame Vorhaben habe ich eine Abstimmung mit der für die Belange der Regionalplanung im Salzlandkreis zuständigen Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg geführt.</p> <p>2.) <u>Ref. 307 Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schienenverkehr</u></p> <p>Zu den öffentlichen Belangen dieses Referats liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.</p>	nein	2.) keine weiteren Stellungnahmen eingegangen

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	A: 08.06.2012 S: 09.07.2012 E: 12.07.2012	<p>Fortsetzung:</p> <p>3.) <u>Ref. 401 Obere Abfallbehörde</u></p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden die Belange des Landesverwaltungsamtes als obere Bodenschutzbehörde nicht direkt berührt. Die Zuständigkeit in bodenschutzrechtlicher Sicht wird durch die untere Bodenschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange ausgeübt. (§ 18 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt-BodSchAG LSA), so dass die Beachtung der entsprechenden Stellungnahme verwiesen wird.</p> <p>4.) <u>Ref. 402 Obere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz.</p> <p>5.) <u>Ref. 404 Obere Behörde für Wasserwirtschaft</u></p> <p>Für das bezeichnete Vorhaben ist eine Betroffenheit des Referates 404 nicht ersichtlich.</p> <p>6.) <u>Ref. 405 Obere Behörde für Abwasser</u></p> <p>Im Rahmen des Vorhabens werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates 405 - Abwasser berührt.</p>	<p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p>	<p>- zur Kenntniss genommen</p> <p>- zur Kenntniss genommen</p> <p>- zur Kenntniss genommen</p> <p>- zur Kenntniss genommen</p>

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt		<p>Fortsetzung:</p> <p>7.) <u>Ref. 407 Obere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Vom Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	nein	- zur Kenntniss genommen siehe LBP mit artenschutzrechtlicher Beurteilung

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
2	Salzlandkreis	A: 08.06.2012 S: 17.07.2012 E: 20.07.2012	<p>1. Amt für Regionalplanung und Wirtschaftsförderung</p> <p>In Bezug auf die Belange der Raumordnung behält die Stellungnahme vom 03.04.2012 ihre Gültigkeit. Wie hier dargelegt, bestehen auch aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bebauungsplan, welcher Baurecht für Freiflächen-photovoltaikanlagen auf der Kalkhalde des Sodawerkes schaffen soll.</p> <p>Die gemäß § 8 (2) BauGB erforderliche Herleitung des B-Planes aus dem Flächennutzungsplan wird durch die im Parallelverfahren nach § (3) BauGB durchgeführte Änderung des F-Planes gewährleistet.</p> <p>Dem Salzlandkreis liegt der Entwurf der dem entsprechenden 12. Änderung des F-Planes der Stadt Staßfurt vor.</p> <p>Die zu dem Vorentwurf des B-Planes gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. Die um die Halde verlaufende Erschließungsstraße wurde in den Geltungsbereich des vorliegenden Planes in der Fassung vom Juni 2012 aufgenommen.</p> <p>2. Bauordnungsamt</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 50/12 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Alte Kalkhalde Sodawerk Staßfurt“.</p>	nein	- zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
2	Salzlandkreis		<p>Fortsetzung:</p> <p>3. Umweltamt</p> <p>3.1 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Gegen den B-Plan Nr. 50/12 (Photovoltaik-Freiflächenanlage) alte Rückstandshalde – Sodawerk SFT (Stand: 08.06.2012) der Stadt Staßfurt nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen bestehen seitens des Umweltamtes grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Den Ersatzmaßnahmen (E 1 und E 2), vorgelegt in der Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 08.06.2012), wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.</p> <p>Die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 50/12 sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vertraglich zu fixieren und <u>umgehend</u> vorzulegen.</p> <p>Ein Mindestabstand der Module von 10 m zu den 2010 erfolgten Gehölzpflanzungen, insbesondere im westlichen Bereich des Geltungsbereiches des B-Planes, sowie zu vorhandenen Gehölzbeständen ist unbedingt einzuhalten.</p>	ja	<p>Ein städtebaulicher Vertrag wurde geschlossen.</p> <p>Der eingereichte Bauantrag zum Vorhaben berücksichtigt diese Festlegung. Die Betriebsstrasse (ca. 5,00m - 8,00m breit) sowie der zusätzliche Bedienweg um die Modultischreihen (ca. 5,00 m) ergeben den geforderten Abstand zu den Gehölzpflanzungen.</p>

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
2	Salzlandkreis		<p>3.2 Untere Wasserbehörde</p> <p><i>Hinweis:</i> Der bei beiden Entwürfen unter Punkt 2.6., insbesondere Punkt 2.6.2., beschriebene Standort ist allgemein auf die gesamte "Alte Rückstandshalde Kalkbetrieb" bezogen. Da es hier aber nur um die Photovoltaikflächen geht, sollten die entsprechenden Passagen zum Spülwasser geändert werden. Durch die Photovoltaikanlage wird das Eindringen von Spülwasser in den Untergrund nicht verhindert. Die Anlage hat auf das Becken keinen Einfluss.</p> <p><u>4. Ordnungsamt/Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> <p>Die Stellungnahme zu dem Vorentwurf des B-Planes vom 11.04.2012 behält ihre Gültigkeit.</p> <p><u>5. Straßenverkehrsamt</u></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde keine Bedenken.</p> <p><i>Hinweise und Anregungen</i> Sollte eine Sperrung von Verkehrsflächen zur Durchführung der Arbeiten notwendig sein, so soll dies spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Baubeginn bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt werden. Der Antrag sollte die Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger bereits enthalten.</p>	<p>nein</p> <p>nein</p> <p>nein</p>	<p>- nicht abwägungsrelevant Der Textbaustein ist in den LBP des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>- zur Kenntnis genommen</p> <p>- zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
3	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	A. 08.06.2012 S: 11.07.2012 E: 13.07.2012	Der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt hat die Nachnutzung eines ehemaligen Deponiestandortes in Form von Bauflächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Sondergebiete für Photovoltaikanlagen) auf dem Gelände der Sodawerke Staßfurt GmbH & Co.KG zum Gegenstand. Die dafür in Anspruch zu nehmende Konversionsfläche - hier die Rückstandshalde des Kalkbetriebes - liegt im nördlichen Außenbereich der Stadt. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 50/12 "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Alte Kalkhalde Sodawerk Staßfurt", der im Parallelverfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt entwickelt wird, dient ebenfalls diesem Zweck. In der Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauBG sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Danach ist das o.g. ebenfalls mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	nein	- zur Kenntnis genommen
4	Landesamt für Geologie und Bergwesen	A. 08.06.2012 S: 04.07.2012 E: 06.07.2012	Aus bergbaulicher Sicht bestehen zum o.g. Bebauungsplan Nr. 50/12 keine Bedenken. Information: Das geplante Vorhaben tangiert den Einwirkungsbereich der ehemaligen Kali- und Steinsalztiefbaugrube Berlepsch - Maybach. Von 1973-1979 wurde diese Schachtanlage durch die Verbundflutung aller Gruben der NO-Flanke des Staßfurter Sattels gesichert. In der bergschadenkundlichen Dokumentation von 1981 wird eingeschätzt, dass nach Abschluss der	nein	- zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
			Flutung eine Stabilisierung des Grubengebäudes eingetreten ist, bis auf geringe Restsenkungen von weniger als 5 mm/Jahr sind keine nachteiligen Auswirkungen an der Tagesoberfläche mehr zu erwarten.		
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Magdeburg	A. 08.06.2012 S: 05.07.2012 E: 09.07.2012	Gemäß meiner Stellungnahme vom 16.3.2012 befindet sich im Bereich des geplanten Verfahrensgebietes ein Lagefestpunkt des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser festpunkt ist nach VermGeoG LSA, § 5, gesetzlich geschützt. Für die Unversehrtheit des Punktes hat der Vorhabensträger Sorge zu tragen. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, bitte ich zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen um rechtzeitige Mitteilung. Einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte für die Lage des Punktes habe ich Ihnen bereits zukommen lassen.	nein	- zur Kenntnis genommen
6	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	A. 08.06.2012 S: 09.09.2012 E: 11.07.2012	Aus den von mit zu vertretenen Belangen wird dem Vorhaben zugestimmt.	nein	- zur Kenntnis genommen
7	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg	A. 08.06.2012 S: 15.06.2012 E: 18.06.2012	Es werden keine von wahrzunehmenden Belange berührt.	nein	- zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
8	Verbandsgemeinde Saale-Wipper	A. 08.06.2012 S: 15.06.2012 E: 18.06.2012	Die Stadt Güsten hat keine Bedenken, Hinweise und Anregungen gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 50/2012 vorzubringen.	nein	- zur Kenntnis genommen
9	Stadt Hecklingen	A. 08.06.2012 S: 02.07.2012 E: 03.07.2012	In der genannten Angelegenheit werden keine Bedenken angemeldet.	nein	- zur Kenntnis genommen
10	Verbandsgemeinde Egelner Mulde Gemeinde Bördeau	A. 08.06.2012 S: 18.06.2012 E: 20.06.2012	Die Stellungnahme der Gemeinde Bördeau vom 06.03.2012 behält weiterhin Gültigkeit. <i>-keine Bedenken</i>	nein	- zur Kenntnis genommen
11	Gemeinde Bördeland OT-Biere	A. 08.06.2012 S: E:		nein	keine Stellungnahme, ausreichende Berücksichtigung damit zur Kenntnis genommen
12	Stadt Calbe	A. 08.06.2012 S: E:		nein	keine Stellungnahme, ausreichende Berücksichtigung damit zur Kenntnis genommen
13	Stadt Nienburg	A. 08.06.2012 S: 18.06.2012 E: 20.06.2012	Seitens der Stadt Nienburg (Saale) bestehen keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen.	nein	- zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
14	Verbandsgemeinde Egelnder Mulde Gemeinde Borne	A. 08.06.2012 S: 18.06.2012 E: 20.06.2012	Stellungnahme vom 6.3.2012 behält uneingeschränkte Gültigkeit. - keine Bedenken	nein	- zur Kenntnis genommen
15	Stadt Ascherlsben	A. 08.06.2012 S: 21.06.2012 E: 25.06.2012	Die Belange der Stadt Aschersleben werden durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt für den Bereich des B-Planes Nr. 50/12 ausreichend berücksichtigt.	nein	- zur Kenntnis genommen
16	Handwerkskammer Magdeburg	A. 08.06.2012 S: E:		nein	keine Stellungnahme, ausreichende Berücksichtigung damit zur Kenntnis genommen
17	Polizeidirektion Halberstadt	A. 08.06.2012 S: E:		nein	keine Stellungnahme, ausreichende Berücksichtigung damit zur Kenntnis genommen
18	Erdgas Mittelsachsen Schönebeck	A. 08.06.2012 S: 04.07.2012 E: 06.07.2012	Im Bereich der alten Kalkhalde gibt es keine Versorgungsleitungen.	nein	- zur Kenntnis genommen
19	Telekom	A. 08.06.2012 S: 28.06.2012 E: 02.07.2012	Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die von Ihren Maßnahmen berührt werden. Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für Ihre Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	nein	- Der Leitungsbestand liegt außerhalb des Geltungsbereiches

Nr.	Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum A: Anschreiben S: Stellungnahme E: Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderl.	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterung / Hinweise
20	Stadtwerke Staßfurt	A: 08.06.2012 S: E:		nein	keine Stellungnahme, ausreichende Berücksichtigung damit zur Kenntnis genommen
21	MITGAS Bereich Netzservice Kabelsketal	A: 08.06.2012 S: 22.06.2012 E: 22.06.2012	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 8.6.12 zum o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme unter Reg.-Nr. 12-002450 vom 05.03.2012 in allen Punkten für 2 Jahre ihre Gültigkeit behält.	nein	- zur Kenntnis genommen
22	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flußbereich Halberstadt	A: 08.06.2012 S: 12.07.2012 E: 16.06.2012	Zum oben genannten Bauvorhaben wurde mit Stellungnahme Nr. 016/2012 vom 14.03.2012 informiert, dass die Belange des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flußbereich Halberstadt nicht berührt werden. Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.	nein	- zur Kenntnis genommen
23	Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises Schönebeck	A: 08.06.2012 S: 13.07.2012 E: 23.06.2012	keine Einwände	nein	- zur Kenntnis genommen
24	Öffentlichkeitsarbeit Bürgeranhörung		Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit haben keine Bürger Einsicht in die Planunterlagen genommen. Keine Hinweise konnten entgegen- genommen werden.	nein	